Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D' r Alt Offeburger. 1899-1930
1912

685 (30.6.1912)

Visual Library

D'r alt Offeburger.

Zeitschrift der Heimatkunde für die Offenburger in der Nähe und Ferne.

Nr. 685. | Ausgabe vom 30. Juni 1912. | Preis 10 Pf.

Eine Kriminal-Untersuchung in der Reichsstadt Offenburg vor anderthalb Jahrhunderten.

(Aus E. A. Seigel's „Schutterwälder Dorfchirurgen des 18. Jahrhunderts".)

Im Jahre 1881 schrieb Pfarrer Staudenmeier in Sulz bei Lahr in einer historischen Arbeit betitelt: „Die Landvogtei Ortenau ums Jahr 1803, bei ihrem Übergang an Baden,[1])" mit Bezug auf den damaligen Zustand (1803) der staatlichen Fürsorge für das Gesundheitswesen und seine Organisation in der Ortenau folgendermaßen:

„An Aerzten gab es blos den Landphysikus in Offenburg und einen praktischen Arzt in Achern, jener hatte von der Landvogtei blos 183 fl. 30 kr. Gehalt. Dagegen gab es nahzu in jedem Orte einen Chirurgen, die in die Medizin um mäßigen Preiß hineinpfuschten, daß darum die Tyroler und Salzburger Kräuterhändler nicht geduldet wurden, darf nicht befremden. Die sog. Geheimmittel waren verboten. Es existierte nur eine Apotheke in Achern, Hebammen gabs nahezu in jedem Orte, eigentliche Tierärzte dagegen gab es nicht, der Landphysicus mußte hiefür eintreten und nötigenfalls die Fakultät in Freiburg, auch die Schmiede pfuschten noch hinein; einzig des Scharfrichters Sohn in Griesheim hatte sich Kenntnisse in der Tierarztneikunde erworben."[2])

Wenngleich der Geschichtsschreiber mit dieser allgemeinen Schilderung nur für die Zeit des Jahres 1803 gesprochen hat, so dürfen wir gleichwohl annehmen, daß diese Schilderung auch für die Zeit des 18. Jahrhunderts zutreffend ist, mindestens aber soviel, daß um diese Zeit und in dieser Beziehung keine besseren Zustände herrschten als um das Jahr 1803.

Einen eigenen, im Orte ansässigen Chirurgen besaß auch Schutterwald. Bereits im Jahre 1738 erwähnen die Kirchenbücher einen „Chirurgus loci", doch sei damit nicht gesagt, daß diese Institutien hierorts nicht auch schon vor diesem Zeitpunkt bestanden haben mag. Wie es um die wissenschaftliche Ausbildung dieser Chirurgen, wenn überhaupt von einer solchen geredet werden kann, gestanden haben mag, läßt die Sprache Staudenmeiers vermuten. Jene um die Zeit des Jahres 1803 nennt er: „Chirurgen, die in die Medizin um mäßigen Preis hineinpfuschten". Eine bessere Zensur würden jedenfalls die Dorf-Chirurgen des 18. Jahrhunderts, wenn er damit diese nicht auch schon zensiert haben wollte, auch nicht erhalten haben. Hinsichtlich der Chirurgie und Medizin waren sie meist Leute ohne wissenschaftliche Ausbildung, sehr oft stunden sie im Hauptberufe eines Barbiers; sie rasierten, frisierten, schnitten den Leuten die Haare und übten nebenbei mehr oder weniger die Wundarznei- und Heilkunde aus, die größtenteils in der Behandlung von Wunden und Knochenbrüchen, im Zähne ziehen, schröpfen 2c. bestund.[3]) Kurzweg wurden sie daher auch „Baader" genannt.

Nach den Schutterwälder Kirchenbüchern starb 1757 daselbst der Dorfbarbier Joh. Ad. Rest; seine Wittwe heiratete den Chirurgen Joh. Nep. Neff.

Dieser Neff fand ein tragisches Ende; er erfror nämlich in der kalten Winternacht vom 6. auf den 7. Dezember des Jahres 1763, in der Nähe Offenburgs auf freiem Felde. Zwei Ratsprotokolle der Stadt Offenburg, die ich wörtlich wiedergebe, berichten darüber folgendermaßen:

Actum d[en] 7ten Xbris 1763.
in Pleno
Oftenburg et Schutterwald.

Jurisdictionsfahl betr. Alß mann mit Vorstehendem actu Beschäfftiget war zaiget der Raths Bott Pabst in pleno an, wie des Hl. Secretary, und Hofcamr Rath Dirfelds[9]) hof Mayer zu Walterswyhr augenbl[icklich] auf das Rathßhaus gekommen, und ihme zu weiteren anmit beschehend gehorsamster überbringung hinterbracht hätte, daß auf dieseithigem Pahn (Bann) unter der lang brück am Burger Acker ein schöner groser Mann todt liege, ohne zu wißen, was ihme begegnet seye.

Resol. augenblick[lich] sollen 3 Soldaten von dem contingent zur Wacht dahin beordert, der todte Cörper verwahrt, und bis zur Obrigkeit[lichen] aspection ohnverruckbr auf den plaz belaß[en] werde, wann aber die vorstehende . . . . . gänzl: berichtiget ist, wird von obrigkeits wegen in re praesentem gegangen, und der cadaver selbst besichtiget werden. nach wirkl. dahin abgeordneter 3. contingents Reitter geschahe ferner anzaig durch den Rathßbotten, wie es sicher Verlauthe daß der todt gefundene der baader von Schutterwald seyn solle. über ein zeit erscheint auch wirkl. dessen Eheweib unter vielem lamentieren, und Wainen anzaigend, wie der todtgefundene wirkl: ihr Ehmann seye der gestern mittag anhero gegang, und einig laith (Leute) alhier geschräpfet habe, nach außaug Mathias Mayers von schutterwald aber in der Nacht ersagtem Mayer betrunkner heim gehen gewolt aber gejrret hatte, und nach dem sie lang im feld herumgeloffen seyen End[lich] der Mayer den Verblichenen Verlohren habe, so daß Er Vermuttlich verfrohren seye. Ueber diese ferner anzaig, Verfigten sich H: Reichsschultheiß der Regierende H: Stättmeister Bach, ich der Canzley Verwalter Sichler samt H: caßier schilpple, nebst denen geschwohrnen barbieren Troll und Rued ad locum woselbst der todt Cörper in nachstehender Situation ganz naß, und zum zum Theill Kottich erfunden worden ist: alß der cadaver Lage gesträckt in einem ganz ausgetrukneten graben an einem Acker auf dem Rucken deßen Kopf lage hinter sich zuruck, und hinge in etwas gegen der rechten axell, Maul und Naß gänzl: blau und die augen nur halb geschloßen, daß haar auf dem haupt ob zwar gebunden, dennoch zienlich zerstraiet, nur ein bißchen davon Vorwerts gegen den 1½ schritt ober dem kopf liegenden zimlich verwiesteten hut, hangend der hals welcher mit einem schwarzen halsband umgeben war ganz weiß, und ohnbeschädiget, die linke hand gegen den Rhain des grabens war unter dem Rucken, die rechte hand aber gegen dem rechten hosensack geleget beide hände aber sichtbahr verkräzet, der leib mit einem rothen Camisol und gl . . . farb wollnen brusttuch, so ganz naß warr, noch gänzl. bedecket der unter Jenem noch getragene Brustfleck gegen den untern leib etwas hervorgezogen, die bein-glaider ganz offen, auch der linke hosensack ganz umgekehrt hervorgelegen; der graue überrock aber biß an den rechten ärmell ausgezogen, und unter des Verstorbenen Rucken und Kopf, gleichsam als ein Küßig geleget. an dem linken wie an dem rechten Fuß waren beide grauwollene schrimpf noch gebunden, am ersten aber die hosen über das Knüe hinaufgeschirpfet, und der schue gänzl: am rechten Fueß aber nur der schnallen von dem sonst sehr kottigen schue vermißt.

Deß übrigens der Cörper ganz starr, und gefrohren, ußerlich aber, und so viel bey diser Sumarischen aspection gesehen werden können, ohne einige Verlezungen also zwar, daß sogleich befohlen worden solchen durch die bangart in einem Tuch hereintragen und vorerst ordentl: in der Ehlenden Herberg visitieren zu lassen. Die Wachthaldene Rütter zaigen nach geEndigter visitierung an, daß der Cörper in dem angesicht vor ein paar stunden alß sie dahin beordert worden, noch ganz weiß, und die augen ganz offen gewest seyen. Bey diesem actu auf dem feld fande sich auch der oben besagte Mathias Mayer ohnberuffhen ein, welcher unter anderm erzehlet, daß der Verstorbene, und Er gestern abends bey der Sonnen dahier und bey der Cronen stark getrunken hätten, und erst um 6 uhr von der Cronen, um alleins nachher

Haus zu gehen abgeganzen auf dem weeg aber gejrret und an alle Morast, und altwasser so lang herumgewatt, und gefallen seyen bis sie ganz ermattet um hilf geschriehen von niemanden aber gehört worden seyen; der Verstorbene, welcher in einer hecken, und waßer Von der andern gefallen, auch seine beinglaider immer nachgeschleppet, und auf allen Vieren gegrochen seye, habe nit mehr fortkommen können, und gesagt Er wolle sich niderlegen, und schlafen, dann Er Mayer, welcher entzwischen in ein altwaßer, um das ander auch gefallen, und immer auf den wueg zu kommen geglaubt abgewöhrt, und um gottes willen gebetten, Er mochte nur nit niderliegen, der todts Verblichene habe aber nichtß darauf, und ihm auf alles Rufen kein antwort mehr gegeben, Er seye aber, da er endl: die lange bruckh wider nach langem suchen eraichet, und zwar erst nachts um 11 uhr in die Cronen zuruckgekommen, woselbst Er gesagt, daß sein Camerath wohl nit mehr mehr davon kommen werde, der Cronenwirth Knecht habe so fort genug zu thun gehabt daß Er ihne wider erwärme, indeme Er auch fast todt gewest seye.

heünt in der Frühe aber seye Er gleich auf schutterwald und habe des Verstorbnen frau nachricht gegeben, daß Er Ihren Mann heünt nacht verlohren habe, und den todten selbst suchen helfen. Der schultheiß von hesellhurst sey auf nemliche arth die halbe nacht auf dem feld herumgeritten, und nit heimgekommen.

es hatte ihme Mayer keine Viertelstund mehr gefält, hätte Er auch lig[en] bleiben müssen.

Aus dieser Erzehlung wurde mann eins theils überzeügt daß d[er] Verblichene Verfrohren seyn müße, man beobachtete aber auch daß Mayer bey der ganzen aspection kein Mittleiden bezeüget, und wan Er auch an dism auf den wäg keine gewalthat Verüebet, oder ihne vernachläsiget, dannoch hierinfahls Saumseelig gewest seye, daß Er bey der Ruckkunft zuer Cronen keine hinlängliche anstalten gemacht, seinen Cameraten aufzusuchen.

Nachdem man aber denselben auf disen plaz nit quaestioniren könte Er zumahlen Vorstehendes nur den Umstehenden ohne daß Er obrigkeitl. gefraget worden, von sich selbst erzehlet, und allforderist ein legales visum et repertum nebst abhörung des Cronenwirth nöthig wäre so wurde derselbe weiter nit angehalten, sondern deßen constituierung, dazumahlen kein periculum auffugij vorwaltete, biß auf weiters erspahret, und allforderist nebst überbringung des Cörpers auf Relation genommen.

Continuatum post Prandium eod: coram.

(tit.) H: Regierenden, auch H: Cassier Schilpple undt hueber.

Nachdem der Cörper entzwischen anhero gebracht, auch in sachen die Relation von der sumarischen besichtigung von (tit.) Heren Reichßschultheißen geschehen, entzwischen auch durch Anton Engelhardt der disen Nachmittag Matten zinß zur cassa geliefert; in erfahrung gebracht worden ist, daß die außaag weg des schultheißen von hesellhurst wahr seye, da derselbe die ganze nacht im feld herumgeritten, und erst in der früehe um 5 uhr halb verfrohren zu ihme Engelhart nacher Waltersweyr gekommen, und um hilf gerufen habe.

so wurde

Resolvieret.

den Cörper gewöhnlicher Maßen legaliter durch die geschwohrnen Barbieren ob zwar eins weillen nur eüßerlich visitieren zulaßen welches dann dem Chyrurgo Troll, und Ruder in Beyseyn H: cassier Schilpple, und Hueber vorzunemmen wirkl befohlen worden, entzwischen aber und da H: Reichschultheiß referieret, wie des Verstorbenen Wittib extradition des Cörpers zwar aber gratis alf eine mit 4 Kindern gesegnete Mittellose Wittwe begehret, der H. Amtmann Stuber qua hocher Jurisdictionsbeamter zu schutterwald aber hierum nit zu requirieren gedenke, weiter concludieret worden ist, ihme H: Amtmann von dem Vorfahl legale anzaig durch den Canzley Scribenten hesell machen, und sein Vorhaben, hierüber Vernemmen zulaßen ersteres bewerckstelligten die periti in arte sogleich und referierten über eine Zeit daß sie nach reüflichen Ueberlegung aller Umständen nit anderst glaubeten, alß daß der Verstorbene wirkl. verfrohren seye, au vermögen Sie nach Veranstalteter ordentlicher visitation an dem ganzen Cörper nit die mindeste spuhr einer Wunden, oder gewaltthätigkeit wahrnehmmen können, zumahl seye der Cörper jezo ganz bewöglich und ds. gesicht keines weegs mehr blau, sondern ganz natürlich und lebhafter farb, alle glieder in ihrer ordentl: Situation, so gar auch die schamglider, die Sie aigentl: visitieret, ohne Verlezung: einzig hätten Sie wahrgenommen daß Er verarözte hände habe so von herumschleifung, und fallung in Dörner, und hecken geschehen seyn müße.

übrigens seyen außer 17 Schröpfköpf, und verwäßertem brodt auch einen Schwam, die in dem überrock vorfindl. gewest, bey dem Verstorbenen weder gelt noch etwas anderes gefunden worden: an den glaider seyen auch weder Riß noch schnitts sondern alles ohnversehrt wahrgenommen werden.

über ds. zweyte brachte der dahin geschickte Hesell zurück daß, da Ihm H. Amtmann Stuber bis zur zeit von dem Gericht zu Schutterwald hierunter die mindest anzaig nit beschehen, noch andworts her hievon einige nachricht zugegangen seye; Er in sachen bis dahero auch nichts vorzukehren vermocht hätte, somit sich ds. ferneren reservieren müste.

Resol.

da wegen morigen Feyrtag der Cörper ohnehin nit extradieret werden kan, alß leidet alles noch anstand bis künftig Freytag, woselbst pro re nata ds. Nähere berathet werden soll.

Actum den 9ten Xbris 1763 in Pleno.

Oben Jurisdictionsfahl betreff:

(tit.) H. Reichsschultheiß referieren gesamt Löblm. Magistrat welcher gestalten der Freyhl. Erthalische Beamte H. Fr. Joseph Stuber, alf welchem qua Bannherrl. Beamt die anzaig erst gestern von dem Staabhalter geschehen von des Verstorbnen Wittib aber aus Irrwahn ds. Oberamt Orttenau angegangen worden seye, Bey ihme gegen Versicherung Sollenester Reversalium die extradition des abgeleibten Baaders von Schutterwald erbetten, annebens aber mit angesucht hätte, in anbetracht der hinterlaßnen Wittwe revier Kindigen Mittellosigkeit ohne caeremoniel oder Sollenität sowohl die auslieferung zu Veranstalten, alf auch die übrige gerichts und visitations Cösten ihro der blutarmen Wittib zu condonieren. So Er herr Reichßschultheiß ad referendum genommen und nunmehr die Entschliesung gewärthigen wolle.

Resl.

gebettnermaßen ist die extradition, sobald die amtl. Reversales zur Canzley abgegeben seyn werden, und zwar in ansehung der armuth ohnentgeltlich zu gestanden, und haben die Wittib und ihre befreündte die ablangung des Cörpers ganz in der still zu veranstalten.

durante sessione seynd die Bannherrl. Reversales wirkl. beygehändiget worden.

So hatte des Schiksals rauhe Hand diese ohne dies sehr arme Familie jäh ihres Oberhauptes und Ernährers beraubt.

Zum Projekt eines neuen Friedhofes.

Die Notwendigkeit, sich mit den Vorarbeiten zur Beschaffung eines neuen Friedhofes zu befassen, ist auch im letzten Bürgerausschuß wieder betont worden. Vor einer Reihe von Jahren erhielt der heutige Friedhof eine Erweiterung durch Ankauf der Wagner'schen Hopfenfelder und sonstiger Äcker. Heute ist diese Erweiterung schon völlig mit Grabstätten belegt. Eine abermalige Vergrößerung dieses Friedhofes stößt aber auf Schwierigkeiten, da derselbe nördlich, südlich und westlich von Straßen, gegen Osten vom israelitischen Friedhof begrenzt ist. Außerdem empfiehlt es sich keineswegs, dieses schöne und bevorzugte Baugelände durch eine nochmalige Erweiterung des Friedhofes, die auch jetzt sehr teuer käme, zu schädigen. Die schwierige Situation der hiesigen Begräbnisstätte wurde deshalb nach dem Vorbild andrer Städte dadurch gelöst, daß man Gräberfelder, deren 25jährige Währungsdauer abgelaufen war, einebnete und zu neuen Begräbnissen eröffnete. Die landesgesetzlichen Vorschriften gestatten jetzt eine verminderte Grabestiefe gegen früher; dazu kam die Auffüllung, die es ermöglicht, die Überreste der in den alten Stätten Begrabenen ungestört zu lassen. Mancher könnte in dieser Anordnung einen Pietätsmangel erblicken.

Nun tritt nach Ablauf von höchstens 15 Jahren auch bei dieser Aushilfsmethode der Übelstand ein, daß dann keine Begräbnisfelder zur Einebnung vorhanden sind; denn mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl vermehrt sich die Sterblichkeitsziffer. Freilich, ein Zeitraum von 12—15 Jahren ist eine lange Frist; es könnte scheinen, daß die Anlegung eines neuen Friedhofes durchaus nicht drängt. Wer wollte aber bestreiten, daß die Herstellung eines neuen Friedhofes etwa innerhalb zweier Jahre geschehen kann, wenn die Sache pressant wird, daß sie in dieser Eile die fünf- und zehnfachen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg